



Musterstatuten

(Stand: 28.10.2022)

I.	Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	2
Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Vermögen.....	2
II.	Organisation der Stiftung	2
Art. 4	Organe der Stiftung.....	2
Art. 5	Stiftungsrat und Zusammensetzung	2
Art. 6	Amts-dauer.....	3
Art. 7	Konstituierung und Ergänzung.....	3
Art. 8	Kompetenzen.....	3
Art. 9	Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds	3
Art. 10	Beschlussfassung	4
Art. 11	Revisionsstelle	4
Art. 12	Geschäftsjahr	4
Art. 13	Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	5
Art. 14	Reglemente.....	5
III.	Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung	5
Art. 15	Änderung der Statuten.....	5
Art. 16	Aufhebung.....	5

Musterstatuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung ..." wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in [Ort]. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck [...].

Die Stiftung ist gemäss ihrer Zweckbestimmung in/im [Ort X / Kanton Y / der Region Z / der ganzen Schweiz / International] tätig (nur Stiftungen im nationalen und/oder internationalen Bereich fallen unter die Aufsicht der ESA).

Der Stifter/die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor. (optionale Klausel)

Art. 3 Vermögen

Die Stifterin/der Stifter widmet als Anfangskapital Fr. [...] (mind. Fr. 50'000.-) in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde;
- die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.
- (eventuell weitere)

Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen.

Musterstatuten

Mindestens ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates muss ihren / seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten/Spesen bleibt möglich.

oder

Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. (Achtung, eventuell Steuerfolgen für die Stiftung)

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt [...] Jahre. Sie endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilunfähigkeit oder im Todesfall. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 7 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst durch Kooptation.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder allfälligen weiteren Stiftungsorgane;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere)
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

Art. 9 Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

Musterstatuten

Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde bzw. den Statuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens [*zweimal*] jährlich.

Der Präsident kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von [*zwei*] Ratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt [*dreissig*] Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Art. 11 Revisionsstelle

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen. Erteilt die Aufsichtsbehörde die Revisionsbefreiung, so muss auch diese im Handelsregister aufgeführt sein.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember [...].

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht/Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Musterstatuten

Art. 13 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 14 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 15 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Statuten gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Der Stifter / die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor. (optionale Klausel)

Art. 16 Aufhebung

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Im Falle eines Restvermögens bestimmt der Stiftungsrat einen oder mehrere Begünstigte, dem / denen das Vermögen zugewiesen wird. Der Begünstigte muss einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen wie die Stiftung.

oder (bei steuerbefreiten Stiftungen)

Das Restvermögen ist an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen.

Eine Rückübertragung an die Stifter / Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.